Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte bei Datenübermittlungen sowie Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde unterrichtet gemäß § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung über die nachstehenden Widerspruchsrechte. Ergänzend wird auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre nach § 51 BMG und auf bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG hingewiesen.

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Familienangehörige eines Mitglieds einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die selbst nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können der Übermittlung ihrer Daten nach § 42 Abs. 2 BMG widersprechen (§ 42 Abs. 3 BMG). Als Familienangehörige gelten Ehegatten oder Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

2. Melderegisterauskünfte an Parteien und andere Wahlvorschlagsträger

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit deren Lebensalter für die Gruppenzusammensetzung maßgeblich ist. Übermittelt werden dürfen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften; Geburtsdaten dürfen nicht mitgeteilt werden. Dieser Datenübermittlung kann nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

3. Melderegisterauskünfte aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde Mandatsträgern sowie Presse oder Rundfunk Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art eines Alters- oder Ehejubiläums erteilen. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Dieser Datenübermittlung kann nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.

Widerspruch und Wirkung

Der Widerspruch ist gebührenfrei, bedarf keiner Begründung und kann über die Homepage der Gemeinde Langgöns (www.langgoens.de → digitales Rathaus → Pass- und Meldewesen → Auskunfts- u Übermittlungssperren) sowie schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde erklärt werden. Bitte geben Sie eindeutig an, welcher Datenübermittlung widersprochen wird. Die Übermittlungssperre gilt bis zu ihrem Widerruf. Bereits eingetragene Übermittlungssperren müssen nicht erneut beantragt werden.

4. Auskunftssperre bei Gefährdung (§ 51 BMG)

Eine Auskunftssperre ist von den vorstehenden Übermittlungssperren zu unterscheiden. Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann, trägt die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen unentgeltlich eine Auskunftssperre ein. Als ähnliche schutzwürdige Interessen nennt das Gesetz insbesondere den Schutz vor Bedrohungen, Beleidigungen und unbefugten Nachstellungen. Auch eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit allgemein erhöhtem Anfeindungs- oder Angriffsrisiko ist zu berücksichtigen.

Im Antrag sind die Gefährdungstatsachen nachvollziehbar darzulegen und möglichst durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Auskunftssperre bewirkt kein ausnahmsloses Auskunftsverbot: Eine Melderegisterauskunft darf nur erteilt werden, wenn nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann. **Die Sperre wird für zwei Jahre eingetragen und kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden**.

5. Bedingter Sperrvermerk (§ 52 BMG)

Für derzeitige Anschriften von Personen in bestimmten besonders geschützten Einrichtungen richtet die Meldebehörde bei entsprechender Kenntnis unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk ein. Erfasst sind Einrichtungen zur Betreuung behinderter Menschen oder zur Heimerziehung, Schutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt sowie Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen. Vor einer Auskunft ist zu prüfen, ob schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden; die betroffene Person ist grundsätzlich anzuhören.

Kontakt und Antragstellung

Gemeinde Langgöns - Meldebehörde/Bürgerbüro
St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns

Für die Auskunftssperre nach § 51 BMG empfiehlt sich vorab eine persönliche Kontaktaufnahme mit der Meldebehörde. Bei mehreren Wohnungen sollte geklärt werden, ob Erklärungen auch gegenüber weiteren zuständigen Meldebehörden erforderlich sind.

Langgöns, 15. September 2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Langgöns

gez. M. Reusch